

ZH_OBERGERICHT LZ230025 vom 6. Januar 2025

ZH Obergericht, 2025-01-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LZ230025

FR: ZH_OBERGERICHT LZ230025 du 6 janvier 2025

IT: ZH_OBERGERICHT LZ230025 del 6 gennaio 2025

Erwägungen

E. 1

Die Verfahrensbeteiligte und Berufungsklägerin (fortan: Verfahrensbeteiligte) und der Beklagte und Berufungsbeklagte (fortan: Beklagter) sind die unverheirateten Eltern von C._____, geboren am tt.mm.2014, und D._____, geboren am tt.mm.2015 (Kläger 1, 2, fortan: die Kinder). Sie führten seit 2013 eine Beziehung, wobei die Verfahrensbeteiligte bereits einen Monat nach Beginn der Beziehung mit C._____ schwanger wurde. Zwischen den Kindseltern kam es während der Beziehung immer wieder zu Spannungen. Schliesslich verliess der Beklagte die gemeinsame Wohnung Ende April 2021 (Urk. 7/1 S. 3, Urk. 7/11 S. 6).

E. 2

Mit Schreiben vom 25. Mai 2021 beantragte der Beklagte bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur-Andelfingen (fortan: KESB) die Regelung der Obhut. Weiter begehrte er die Regelung des persönlichen Verkehrs zwischen ihm und seinen Söhnen sowie die Anordnung der zum Schutze der Kinder notwendigen Massnahmen (Urk. 7/7/1 S. 1). Mit Entscheid vom 15. Oktober 2021 erliess die KESB vorsorgliche Massnahmen. Sie hielt dies für angezeigt, da die Beziehung der Kindseltern infolge ihres Nachtrennungskonflikts erheblich belastet sei. So ordnete sie einerseits eine Beratung für Kinder und Eltern in Trennung (KET-Beratung)

- 8 - des Marie Meierhofer Instituts für das Kind (mmi) in Zürich an. Andererseits traf sie eine verbindliche, vorsorgliche, behördliche Minimal- und Konfliktregelung des persönlichen Verkehrs zwischen C._____ und D._____ und ihrem Vater. Danach sollte der Beklagte die Kinder bis Neujahr 2022 an jedem zweiten Wochenende abwechselnd an einem Samstag oder Sonntag tagsüber (ohne Übernachtung) betreuen. Anschliessend sollte er sie alle 14 Tage am Sonntag tagsüber (ohne Übernachtung) betreuen. Ab dem Start der KET-Beratung hätten seine Betreuungszeiten alle 14 Tage von Samstagmorgen bis Sonntagabend (mit Übernachtung) gedauert. Nach Abschluss der KET-Beratung sollte unter Berücksichtigung des Verlaufs der Beratung und des KET-Berichts über die definitive, allfällig weiter ausgedehnte Betreuungsregelung sowie über die Ferienregelung entschieden werden (Urk. 7/7/1 S. 6 und 7).

E. 3

Mit Eingabe vom 16. Dezember 2021 machten die Kinder, vertreten durch ihre Mutter, nach durchgeführtem Schlichtungsverfahren (Urk. 7/3) bei der Vorinstanz ein Verfahren gegen den Beklagten betreffend Unterhalt hängig, wobei sie auch vorsorgliche Massnahmen beantragten (Urk. 7/1). Anlässlich der Hauptverhandlung sowie der Verhandlung betreffend vorsorgliche Massnahmen vom 9. März 2022 schlossen die Kindseltern eine Vereinbarung über die vorsorglichen Massnahmen, die mit Verfügung

vom 23. März 2022 genehmigt wurde (Urk. 7/15 und 7/18). In dieser änderten sie das Besuchsrecht dahin gehend ab, dass der Beklagte die Kinder bis Ende Mai 2022 an jedem zweiten Wochenende jeweils am Samstag tagsüber und am Sonntag tagsüber betreuen sollte. Die Parteien seien bestrebt, dass bis dann eine psychotraumatische Abklärung von C._____ und D._____ abgeschlossen sei. Ergebe die Abklärung, dass C._____ und D._____ nicht an einem auf das Verhalten des Vaters zurückzuführenden psychischen Trauma leiden würden oder liege bis dann noch kein Abklärungsergebnis vor, betreue der Vater die Kinder ab dem 1. Juni 2022 an jedem zweiten Wochenende von Samstag, 9:00 Uhr bis Sonntag, 18:00 Uhr (mit Übernachtung). Mit der Verfügung vom 23. März 2022 wurde zudem für C._____ und D._____ eine Kindsvertreterin im Sinne von Art. 299 Abs. 1 ZPO bestellt.

- 9 -

E. 4

Am 28. Oktober 2022 wurde die Hauptverhandlung fortgesetzt. An dieser beantragte die Kindsvertreterin, dass über die Eltern sowie die Kinder ein kombiniertes kinder- und erwachsenenpsychiatrisches Erziehungsfähigkeitsgutachten zu erstellen sei (Urk. 7/66 S. 2). Mit Verfügung vom 6. Februar 2023 wurde ein Parallelgutachten angeordnet (Urk. 7/84).

E. 5

Mit Eingabe vom 27. Januar 2023 stellte der Beklagte vor der Vorinstanz ein Gesuch um Erlass vorsorglicher bzw. superprovisorischer Massnahmen mit den eingangs genannten Anträgen (Urk. 7/77). Mit Verfügung vom 30. Januar 2023 wies die Vorinstanz das Gesuch um superprovisorische Massnahmen ab und setzte den Klägern 1, 2 und der Verfahrensbeteiligten sowie der Kindsvertreterin Frist, um zum Gesuch Stellung zu nehmen (Urk. 7/78). Mit Eingaben vom 2. Februar 2023 bzw. vom 20. Februar 2023 beantragten die Kindsvertreterin einerseits und die Kläger 1, 2 und die Verfahrensbeteiligte andererseits die Abweisung der vorsorglichen Massnahmen (Urk. 7/81 S. 3 und Urk. 7/95 S. 1). In der Folge hörte die Vorinstanz am 13. April 2023 die Kinder an (Urk. 7/116 und Urk. 7/117). An der Verhandlung vom 17. April 2023 konnte keine Vereinbarung zwischen den Kindseltern erreicht werden (Prot. I S. 72 ff.). Im Übrigen kann für den Verlauf des vorinstanzlichen Verfahrens auf die Erwägung I des vorinstanzlichen Entscheids verwiesen werden. Am 21. April 2023 erliess die Vorinstanz eingangs wiedergegebene Verfügung in unbegründeter Form. Die begründete Fassung wurde den Parteien am 27. Juni 2023 zugestellt (Urk. 2 = Urk. 7/132 und Urk. 7/133).

E. 6

Dagegen erhob die Verfahrensbeteiligte innert Frist Berufung und stellte die eingangs zitierten Anträge (Urk. 1 S. 3). Mit Präsidialverfügung vom 11. Juli 2023 wurde der Berufung einstweilen die aufschiebende Wirkung erteilt und dem Beklagten und der Kindsvertreterin Frist zur Stellungnahme angesetzt (Urk. 6). Der Beklagte reichte am 17. Juli 2023 seine Stellungnahme ein (Urk. 9), am 18. Juli 2023 machte er eine weitere Eingabe (Urk. 12). Die Kindsvertreterin reichte am 20. Juli 2023 ihre Stellungnahme ein (Urk. 13). Mit Präsidialverfügung vom 25. Juli 2023 wurde das Gesuch um aufschiebende Wirkung abgewiesen (Urk. 16). Den ihr von der Berufungsinstanz auferlegten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.– leistete die Verfahrensbeteiligte rechtzeitig (Urk. 8 und Urk. 17). Am 22. Dezem-

- 10 - ber 2023 stellte die Vorinstanz der hiesigen Kammer das Parallelgutachten in der Form eines psychologischen Gutachtens in der Familiensache (Urk. 24) und eines fachpsychiatrischen Gutachtens zum Beklagten (Urk. 25) zu (fortan: Parallelgutachten, Urk. 25-A). In der Folge führten die Kindseltern aussergerichtliche Vergleichsgespräche, welche jedoch scheiterten (Urk. 26-30). Mit Verfügung vom 16. April 2024 wurde dem Beklagten Frist zur Einreichung der Berufungsantwort angesetzt mit der Aufforderung, eine allfällige Stellungnahme zu den Gutachten einfließen zu lassen. Die Verfahrensbeteiligte wurde ebenfalls aufgefordert, innert

E. 10

Tagen zu den Gutachten Stellung zu nehmen, sofern sie dies wünsche (Urk. 31). Mit Eingabe vom 29. April 2024 erstattete der Beklagte fristgerecht seine Berufungsantwort (Urk. 32). Die Verfahrensbeteiligte reichte ihre Stellungnahme zu den Gutachten ebenfalls am 29. April 2024 ein (Urk. 34). Mit Eingabe vom 25. Juni 2024 nahm die Kindsvertreterin zum Verfahren Stellung (Urk. 38). Das Verfahren ist spruchreif, was den Parteien mit Verfügung vom 13. September 2024 angezeigt wurde (Urk. 40). Am 9. Oktober 2024 reichte die Kindsvertreterin ihre Honorarnote ein (Urk. 42 f.). Mit Verfügung vom 25. Oktober 2024 stellte die Vorinstanz der hiesigen Kammer eine Gefährdungsmeldung von Dipl.-Psych. E._____ betreffend die Kinder C._____ und D._____ zu (Urk. 45 f.). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 7/1-137). II. Prozessuales 1. Die Berufung hemmt die Rechtskraft nur im Umfang der Anträge (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Angefochten sind vorliegend Dispositiv-Ziffer 1 (Feiertagsregelung) und Dispositiv-Ziffer 2 (Ferienregelung). Die Dispositiv-Ziffer 3 wurde zwar nicht angefochten, hängt jedoch untrennbar mit den Dispositiv-Ziffer 1 und 2 zusammen, da sie Modalitäten dieser Regelungen betrifft. 2. Mit der Berufung kann sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz verfügt über unbeschränkte Kognition bezüglich Tat- und Rechtsfragen, einschliesslich der Frage richtiger Ermessensausübung (Angemessenheitsprüfung; BGer 5A_184/2013 vom 26. April 2013 E. 3.1).

- 11 - 3. In der Berufungsschrift ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt (im Sinne einer von Amtes wegen zu prüfenden Eintretensvoraussetzung) voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anficht, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (siehe BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_751/2014 vom 28. Mai 2015 E. 2.1; BGer 5A_247/2013 vom

E. 15

Oktober 2013 E. 3.2). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen

Entscheid erhoben werden (siehe BGE 142 III 413 E. 2.2.4; BGer 5A_111/2016 vom 6. September 2016 E. 5.3; BGer 4A_258/2015 vom 21. Oktober 2015 E. 2.4.3; BGer 4A_290/2014 vom 1. September 2014 E. 3.1 und 5). Diese Grundsätze gelten auch im Bereich der unbeschränkten Untersuchungs- maxime (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_800/2019 vom 9. Februar 2021 E. 5.1). 4. Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten – wie sie vorlie- gend zu beurteilen sind – statuiert Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO den Untersuchungs- und Officialgrundsatz, weshalb das Gericht in diesem Bereich den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht und ohne Bindung an die Parteienanträge entscheidet. In Ver- fahren, welche der umfassenden Untersuchungsmaxime unterstehen, können die Parteien zudem im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel unbeschränkt vorbringen; Art. 317 Abs. 1 ZPO kommt nicht zum Tragen (BGE 147 III 301 E. 2.2; BGE 144 III 349 E. 4.2.1). 5. In der Phase der Urteilsberatung werden keine Noven mehr berücksichtigt. Das Beweisverfahren ist abgeschlossen und das Gericht entscheidet aufgrund des

- 12 - Prozessstoffes, der sich aus dem spruchreifen Dossier ergibt (BGE 142 III 413 E. 2.2.5 f.). Die Gefährdungsmeldung von Frau E._____ bleibt folglich im vorliegen- den Berufungsverfahren unberücksichtigt. III. Abänderungsgrund 1. Die Vorinstanz erwog, für die Abänderung von Entscheiden über nicht-vermö- gensrechtliche Kinderbelange sei Art. 298d ZGB einschlägig. Dieser komme auch bei der Abänderung vorsorglicher Massnahmen im Rahmen von Unterhaltsklagen bei nicht verheirateten Eltern zur Anwendung. Für die Abänderung des persönli- chen Verkehrs brauche es gemäss Art. 298d Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 ZGB eine we- sentliche Änderung der Verhältnisse und die Notwendigkeit zur Wahrung des Kin- deswohls. Die Vereinbarung vom 9. März 2022 sei vor dem Hintergrund geschlos- sen worden, dass unklar gewesen sei, inwiefern die Trennung der Eltern und damit einhergehende Spannungen in der Familie sich auf C._____ und D._____ ausge- wirkt hätten. Die Verfahrensbeteiligte habe damals geltend gemacht, dass der Be- klagte noch während des Zusammenlebens gegenüber den Kindern handgreiflich geworden sei und sich ihnen gegenüber aggressiv verhalten habe. Aufgrund ver- schiedener Vorkommnisse dieser Art hätten die Kinder Symptome (wie bspw. einen "Röhrenblick", Schlafstörungen oder Alpträume) entwickelt, die auf eine mögliche Traumatisierung hindeuten würden. Der Beklagte habe dies bestritten, sich jedoch an der Massnahmeverhandlung einverstanden erklärt, dass die Kinder psychotrau- matisch abgeklärt würden. Von Februar bis April 2022 sei die Abklärung bei Frau F._____ erfolgt, die keine Traumatafolgestörung von C._____ und/oder D._____ habe feststellen können. Das für diesen Fall in der Vereinbarung vorgesehene Wo- chenendbesuchsrecht mit Übernachtung werde seitdem unbestrittenermassen um- gesetzt. Die Verfahrensbeteiligte habe jeweils nach den Übernachtungen beim Be- klagten Berichte über das Verhalten der Kinder verfasst, in denen sie von einer Verschlimmerung der Symptome erzähle. Hingegen schildere der Beklagte, dass es zu keinerlei Problemen bei den Übernachtungsbesuchen gekommen sei. An den Kinderanhörungen hätten C._____ und D._____ jeweils berichtet, dass die Über- nachtungsbesuche gut liefen und sie gerne zum Vater gingen. Sie schliefen beim Vater gleich gut wie bei der Mutter, hätten keine Alpträume mehr und auch schon

- 13 - länger keinen "Röhrenblick" erlebt. Folglich habe die psychotraumatische Abklä- rung ergeben, dass keine Traumatafolgestörung der Kinder habe festgestellt wer- den können, was eine wesentliche Änderung der Verhältnisse sei. Überdies sei an der Kinderanhörung der Eindruck entstanden, dass die von der Verfahrensbeteilig- ten

beschriebenen Symptome abgeklungen, verschwunden oder nicht vorhanden seien. Aus den Aussagen der Kinder lasse sich nicht ableiten, dass sie ihrem Vater mit Angst gegenüberstehen würden oder ihr Wohl durch die Besuche beim Vater gefährdet sein könnte. Unter diesen Umständen entspreche eine Erweiterung der Besuchsrechtsregelung dem Kindeswohl (Urk. 2 S. 9 ff.). 2. Die Verfahrensbeteiligte rügt, die Vereinbarung vom 9. März 2022 berücksichtige bereits das Szenario, dass die psychotraumatische Abklärung kein Trauma bei den Söhnen feststelle. Verhältnisse, die bereits im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses offensichtlich und vorliegend sogar ausdrücklich berücksichtigt worden seien, könnten nicht als Grundlage für einen Abänderungsentscheid herangezogen werden. Weder die Gegenpartei noch die Vorinstanz nenne andere, wesentliche Änderungen der Verhältnisse, womit ein Abänderungsgrund fehle (Urk. 1 S. 13 f.). Ein solcher könnte höchstens noch bei einer Kindeswohlgefährdung vorliegen. Diese werde aber nicht geltend gemacht und es sei im Gegenteil zu befürchten, dass sich die Symptome der Kinder durch eine Ausdehnung des Besuchsrechts verstärkten (Urk. 1 S. 15). 3. Der Beklagte hält dem entgegen, die Vereinbarung erwähne lediglich ein "auf das Verhalten des Vaters zurückführendes Trauma". Diese zu kontextualisierende Passage habe nie den Anspruch gehabt, vorausschauend die komplexe und konfliktgeladene Situation umfassend zu prognostizieren. Es sei lediglich darum gegangen, pragmatisch eine Regelung zu finden, welche unter den damaligen Umständen von beiden Seiten gestützt werde. Die Voraussetzung der veränderten Verhältnisse sei deshalb erfüllt (Urk. 32 S. 3 f.). Eine Erweiterung des Besuchsrechts entspreche auch dem Kindeswohl, was sich aus dem Parallelgutachten ergebe (Urk. 32 S. 4 f.). 4. Die Verfahrensbeteiligte bringt mit ihrer Rüge im Kern das Argument vor, dass die Parteien sich mit der Vereinbarung vom 9. März 2022 umfassend über das Be-

- 14 - suchsrecht des Beklagten für die Dauer des Hauptverfahrens geeinigt und deshalb auch absichtlich ein Ferien- oder Feiertagsrecht weggelassen hätten. Die Rüge ist inhaltlich unbegründet. In welchem Umfang die Parteien das Besuchsrecht des Beklagten regeln wollten, ist mittels Auslegung der Vereinbarung zu bestimmen (Art. 7 ZGB i.V.m. Art. 1 OR). Danach ist zuerst zu ermitteln, von welchen Vorstellungen die Kindseltern beim Abschluss der Vereinbarung ausgingen. Lässt sich der wirkliche Wille der Kindseltern nicht mehr feststellen, ist ihr mutmasslicher Wille nach dem Vertrauensgrundsatz zu ermitteln. Mit anderen Worten ist die Vereinbarung so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durfte und musste (vgl. BGer 5C.52/2007 vom 12. Juli 2007 E. 2). Die Verfahrensbeteiligte rügt nicht, dass die Vorinstanz den tatsächlichen Parteiwillen hätte feststellen können bzw. müssen und der Sachverhalt deshalb nicht korrekt ermittelt worden wäre. Folglich ist der mutmassliche Wille der Kindseltern zum Besuchsrecht des Vaters zu ermitteln, was eine Rechtsfrage ist. Der Wortlaut der Vereinbarung deutet darauf hin, dass nur eine Minimal- und Konfliktregelung gewollt war. Im ersten Absatz wird hervorgehoben, dass das vereinbarte Besuchsrecht eine Abänderung des Entscheids der KESB vom 15. Oktober 2021 sein soll und dieser regelt ausdrücklich nur ein Minimal- und Konfliktbesuchsrecht des Beklagten (vgl. Urk. 7/7/1). Weiter ist augenscheinlich, dass das vereinbarte Besuchsrecht exakt die gleiche Regelung wie die Regelung der KESB enthält mit der Ausnahme, dass Übernachtungen erst stattfinden sollen, wenn das Ergebnis der vereinbarten psychotraumatischen Abklärung diesen nicht entgegensteht oder bis am 1. Juni 2022 noch kein Abklärungsergebnis vorliegt. Im 6. Abschnitt wird ausserdem eine Unterscheidung gemacht zwischen dem Besuchsrecht im 2. Abschnitt und einem allenfalls weitergehenden

Besuchsrecht. Aufgrund dieser Formulierung muss angenommen werden, dass sich die Parteien im Zeitpunkt der Vereinbarung bewusst waren, dass auch im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen noch ein erweitertes Besuchsrecht in Betracht kommt. Aus dem Verhalten der Parteien vor und an der Verhandlung vom 9. März 2022 ergibt sich ebenfalls, dass sie eine Anpassung der Minimal- und Konfliktregelung der KESB diskutierten. In ihrer freien Stellungnahme vom 22. Februar 2022, die die Verfahrensbeteiligte im Vorfeld der Verhandlung einreichte, führte sie aus, dass laut Entscheid der

- 15 - KESB seit Januar ein zweiter Wochenendtag und die Übernachtung zwischen Samstag und Sonntag beim Vater vorgesehen sei, sie jedoch dieser Regelung zurzeit wegen der im Raum stehenden Traumafolgeschäden der Kinder nicht zustimmen könne. Die Ärzte würden dringend von Übernachtungen beim Vater abraten, bis die Abklärungen stattgefunden hätten (Urk. 7/6). Auch in ihrem mündlichen Plädoyer an der Verhandlung brachte sie vor, dass sowohl Übernachtungen als auch eine Ausdehnung des Besuchsrechts auf mehr als einen Tag alle 14 Tage momentan nicht mit dem Kindeswohl vereinbar seien. Die Kinder müssten nun zuerst stabilisiert werden, aber trotzdem während laufender Therapie einen Mindestkontakt zum Vater aufrechterhalten (Urk. 7/9 S. 4). Die Verfahrensbeteiligte ging somit im Vereinbarungszeitpunkt davon aus, dass ein (neuer) Mindestkontakt zum Vater vereinbart werden sollte. Der Beklagte brachte in seinem mündlichen Plädoyer an der Verhandlung vor, dass nach dem Entscheid der KESB zu verfahren sei, der einen schrittweisen Aufbau des Betreuungsrechts enthalte (Urk. 7/11 S. 18). Er ging somit ebenfalls davon aus, dass eine allfällige Anpassung des behördlichen Minimalbesuchsrechts zu besprechen sei. Letztlich spricht auch die Interessenlage der Parteien im Vereinbarungszeitpunkt für ein Minimal- und Konfliktbesuchsrecht. Laut Entscheid der KESB standen die Kindseltern bereits zu Beginn des KESB-Verfahrens, das der Beklagte kurz nach der Trennung initiierte, in einem erheblichen Nachtrennungskonflikt. Die angeordnete Mediation konnte nicht umgesetzt werden, vielmehr verschärfte sich der Elternkonflikt weiter, was dazu führte, dass die Kinder keinen Kontakt mehr zum Vater hatten. Aufgrund der Dringlichkeit, dass sich der Elternkonflikt immer mehr zuspitzte, damit ein Loyalitätskonflikt einhergehen könnte und eine Entfremdung vom Vater drohte, ordnete die KESB eine KET-Beratung und ein vorsorgliches Besuchsrecht des Beklagten an. Die KET-Beratung sollte die Eltern dabei unterstützen, den Fokus wieder auf die Bedürfnisse der Kinder zu richten, und das Minimal- und Konfliktbesuchsrecht sollte dem Wiederaufbau der Beziehungspflege zwischen den Kindern und ihrem Vater dienen. Als die Parteien sich an der Massnahmeverhandlung vom 9. März 2022 trafen, vermutete die Verfahrensbeteiligte eine Kindeswohlgefährdung und wollte deswegen das bereits minimal angeordnete Besuchsrecht nicht mehr umsetzen. Es erscheint äusserst fraglich, dass die Kindseltern in dieser noch einmal verschärften Konfliktsituation

- 16 - im Stande gewesen sein könnten, das Kontaktrecht des Beklagten allgemein für die weitere Dauer des Verfahrens zu regeln. Die Vorinstanz verletzte somit Art. 298d ZGB nicht, als sie davon ausging, dass das vereinbarte Besuchsrecht vom 9. März 2022 eine Minimal- und Konfliktregelung darstellte, und überprüfte, ob sich die Konfliktsituation in der Zwischenzeit entschärft hatte. Entgegen den Behauptungen der Verfahrensbeteiligten sah die Vorinstanz auch nicht alleine im Abklärungsergebnis von Frau F._____ veränderte Verhältnisse, sondern erwog vielmehr, dass die Umstände insgesamt keine Minimal- und

Konfliktregelung mehr rechtfertigen würden. 5. Selbst wenn die Vereinbarung vom 9. März 2022 keine Minimal- und Konfliktregelung wäre und die Kindseltern sich bewusst auf kein Feiertags- und Ferienrecht geeinigt hätten, wäre die Vorinstanz berechtigt gewesen, die Vereinbarung abzuändern. Im Zeitpunkt des Abänderungsentscheids bestanden keine Anzeichen, dass das Kindeswohl durch die Besuche beim Vater gefährdet sein könnte. Das Ergebnis der psychotraumatischen Abklärung von C._____ und D._____ war unbestrittenermassen negativ. Die Vorinstanz stellte zu recht fest, dass die Umstände dafür sprachen, dass die Symptome der Kinder abgeklungen, verschwunden oder sich nicht bestätigt hatten. Die Kinder hatten durch das seit dem 1. Juni 2022 unstrittig praktizierte vierzehntägige Wochenendbesuchsrecht (inkl. Übernachtung) wieder begonnen sich an ihren Vater zu gewöhnen und ihre Beziehung zu ihm langsam wieder aufgenommen. Überdies war aktenkundig, dass der Elternkonflikt ungemindert fortbestand, und die Vorinstanz stellte zu recht einen damit einhergehenden massiven Loyalitätskonflikt der Kinder fest. Dieser war auch von der Kindesvertreterin wahrgenommen worden (Prot. I S. 80). Aufgrund der aktenkundigen misstrauischen Haltung der Verfahrensbeteiligten gegenüber dem Beklagten und des Loyalitätskonflikts der Kinder bestand die Gefahr, dass sie die Einstellungen der Mutter übernehmen könnten, wenn sie nur einen eingeschränkten Kontakt zum Vater haben. Bei dieser Ausgangslage wären daher ohnehin veränderte Verhältnisse vorgelegen, unter denen ein früher vereinbartes, restriktives Besuchsrecht nicht mehr im Kindeswohl gewesen wäre. Ein restriktives Besuchsrecht erlaubt dem Kind nicht, die nötige Beziehung zum nicht obhutsberechtigten Elternteil zu pflegen, die für seine Identitätsfindung wichtig ist. Es ist daher nur angezeigt, wenn

- 17 - Gründe, die im Kindeswohl liegen, dies verlangen, und auch nur solange sie vorhanden sind (vgl. Art. 274 ZGB). Bei der Gefahr einer sich potentiell entwickelnden Dämonisierung des nicht obhutsberechtigten Elternteils ist der Ausbau des Besuchsrechts auch wichtig, damit das Kind mit diesem genügend Zeit verbringen kann, um sich ein möglichst realitätsnahes eigenes Bild machen zu können. 6. Die Erkenntnisse des in der Zwischenzeit erstatteten Parallelgutachtens bestätigen ebenfalls, dass das Kindeswohl eine Ausweitung des Kontakts zum Vater erfordert. Das Parallelgutachten ist aufgrund der in Kinderbelangen geltenden ungeschränkten Untersuchungsmaxime zu beachten (vgl. E.II.4.). Die Gutachterinnen konnten ebenfalls keine Traumatafolgestörung von C._____ und D._____ feststellen, äusserten jedoch den Verdacht, dass ihre Symptome auf eine Anpassungsstörung zurückzuführen sein könnten. C._____ und D._____ könnten diese aufgrund des anhaltenden Elternkonflikts und dem damit verbundenen Loyalitätskonflikt entwickelt haben. Dadurch liesse sich auch erklären, weshalb die Symptome hauptsächlich nach den Besuchen beim Vater auftreten würden, denn C._____ und D._____ müssten dann eine grosse Anpassungsleistung vollbringen (Urk. 24 S. 78 f.). Die Gutachterinnen beobachteten überdies, dass die Mutter und der Vater für die Kinder gleichermaßen wichtige Bezugspersonen darstellen und sie zu beiden eine tragfähige, liebevolle und vertraute Beziehung haben (Urk. 24 S. 81 und S. 92). Laut Parallelgutachten entspreche es dem Kindeswohl deshalb am besten, wenn sie zu beiden Elternteilen einen gleichermaßen, regelmässigen Kontakt pflegen würden, was theoretisch einem Betreuungsanteil von 50:50 entsprechen würde. Aufgrund verschiedener Hindernisse für eine gelingende alternierende Obhut (u.a. die anhaltende fehlende Bereitschaft der Eltern, in Kinderbelangen zu kooperieren und kommunizieren) entspreche ein deutlicher Ausbau des persönlichen Verkehrs dem Wohl von C._____ und D._____ am besten (Urk. 24 S. 92 f.). Dadurch könne auch sichergestellt werden, dass langfristig keine Kindeswohlgefährdung entstehe.

Die Mutter gestalte die Beziehung zu ihren Söhnen zu eng und teilweise kontrollierend, was sich bereits begonnen habe negativ auf ihre Autonomieentwicklung und den sozialen Kontakt zu Dritten auszuwirken (Urk. 24 S. 79). Dem könne mit einem ausgedehnteren Kontakt zum Vater abgeholfen werden (Urk. 24 S. 91). Die Ergebnisse des Parallelgutachtens sprechen folglich eben-

- 18 - falls dafür, dass die Kinder keine psychiatrischen Auffälligkeiten aufgrund des Verhaltens des Vaters aufweisen. Das Parallelgutachten empfiehlt ausserdem einen deutlichen Ausbau des Besuchsrechts des Vaters und sieht dies als dem Kindeswohl am besten entsprechend. 7. Zusammengefasst bestanden im Zeitpunkt des Abänderungsentscheids der Vorinstanz Abänderungsgründe, die sich in der Zwischenzeit bestätigt haben. Die Rüge, die Vorinstanz habe Art. 298d ZGB verletzt, weil sie das vereinbarte Besuchsrecht vom 9. März 2022 abänderte, ist unbegründet. IV. Feiertagsregelung 1. Die Vorinstanz erwog, die fehlende Feiertagsregelung habe bereits zu Uneinigkeiten oder gar Streit an den anstehenden Festtagen geführt, was zusätzliches Konfliktpotential geschaffen habe. Es gebe keine Anhaltspunkte, dass dem Kindeswohl nicht entsprochen werde, wenn C._____ und D._____ auch Feiertage beim Beklagten verbringen würden. Letztlich stelle das Feiertagsbesuchsrecht nichts anderes als sporadische, zusätzliche Übernachtungen dar. Wie festgestellt, würden die Kinder gerne beim Vater übernachten, und es hätten sich keinerlei objektivierbare, negative Vorkommnisse zugetragen. Es sei deshalb eine gerichtsübliche Regelung festzulegen (Urk. 2 S. 14 f.). 2. Die Verfahrensbeteiligte rügt, die Vorinstanz habe Art. 298d Abs. 1 und Abs. 2 ZGB verletzt, indem sie lediglich geprüft habe, ob das Wohl von C._____ und D._____ durch Feiertagsbesuche beim Vater gefährdet sei bzw. festgestellt habe, dass solche ihnen nicht schaden würden. Eine Abänderung sei jedoch erst gerechtfertigt, wenn ein Feiertagsrecht absolut notwendig für das Kindeswohl sei und nicht schon dann, wenn keine Gefährdung vorliege oder eine andere Regelung nicht schade. Die Vorinstanz begründe das Feiertagsrecht lediglich damit, dass das minimale Besuchsrecht langfristig zusätzliches Konfliktpotential schaffe, zumal Eskalationen wie über die letzten Neujahrsfeiertage nicht im Interesse des Kindeswohls sein könnten. Es sei jedoch falsch, dass die Ausdehnung des Konfliktpotential zwischen den Eltern verringere, vielmehr führe sie zu weiteren Konfliktherden, weil die notwendigen Kontakte der Parteien zunähmen. Eine Feiertagsregelung wi-

- 19 - derspreche auch dem ausdrücklichen Willen der Kinder und dem (Erst-)Antrag der Kindsvertreterin (Urk. 1 S. 15 f.). Der Beklagte hält dem entgegen, dass laut Parallelgutachten ein übliches Feiertagsbesuchsrecht im Kindeswohl liege (Urk. 32 S. 6 ff.). 3. Die Rügen der Verfahrensbeteiligten sind unbegründet. Wie bereits ausgeführt (vgl. E. III.), bestand ein Abänderungsgrund, das heisst die Notwendigkeit für ein ausgedehntes Besuchsrecht lag vor. Ist ein Abänderungsgrund gegeben, spricht ist die Schwelle für eine Modifikation der Kinderbelage (elterliche Sorge, Obhut, persönlicher Verkehr) erreicht, ist das Gericht gehalten, sämtliche Parameter zu aktualisieren. Dabei hat es sich zu fragen, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sich die Verhältnisse im Zeitpunkt der ursprünglichen Parteivereinbarung so präsentiert hätten, wie sie sich heute präsentieren (Staub, Die Abänderung familienrechtlicher Entscheide, 2022, Rn 352 und Rn 354). Vorliegend vereinbarten die Parteien nur ein Minimal- und Konfliktbesuchsrecht, eine Regelung für ein weiteres Besuchsrecht des Beklagten trafen sie nicht. Die Vorinstanz konnte dieses deshalb nach dispositivem Recht festlegen. Dies tat sie, indem sie Art. 273 ZGB heranzog und erwog, dass das Feiertagsbesuchsrecht letztlich einer zusätzlichen Übernachtung beim

Beklagten gleichkomme und sie bereits festgestellt habe, dass die Kinder gerne bei ihm übernachten würden und sich dabei auch keine negativen Vorkommnisse zugetragen hätten. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz wendete Art. 298d ZGB und Art. 273 ZGB korrekt an und ihre Sachverhaltsfeststellungen trafen ebenfalls zu (vgl. oben E. III.). Mit dem angeordneten Feiertagsrecht nimmt auch nicht die Anzahl Übergaben zu, weil es - mit Ausnahme der Doppelfeiertage an Weihnachten und Neujahr - mit dem Wochenendbesuchsrecht verknüpft ist. Der Verfahrensbeteiligten kann somit nicht gefolgt werden, wenn sie weitere Konfliktherde durch zusätzliche Berührungspunkte sieht. Entgegen der Behauptung der Verfahrensbeteiligten übergang die Vorinstanz auch nicht den ausdrücklichen Willen der Kinder oder den (Erst-)Antrag der Kindsvertreterin. Aus den Kindesanhörungen geht hervor, dass sich lediglich D._____ zu einer möglichen Ferien- und Feiertagsregelung äusserte und seine Aussage nur die Ferien betraf. Weder C._____ noch D._____ äusserten sich also explizit zu einer Feiertagsregelung. Wie die Vorinstanz zu recht festhielt, äusserten sie sich jedoch beide zu den Über-

- 20 - nachungsbesuchen beim Vater, deren Erweiterung inhaltlich einer Feiertagsregelung entspricht. Wie erwähnt, beschrieben sie diese als positiv und zeigten dabei keine Ängste oder Unsicherheiten. Die Kindsvertreterin stellte im hiesigen Berufungsverfahren sodann klar, dass das angeordnete Feiertagsrecht nicht im Gegensatz zu ihren Anträgen steht und sie ein solches als mit dem Kindeswohl im Einklang sieht (Urk. 13 S. 4 ff.). Insgesamt verwies sie auf die Empfehlungen des Parallelgutachtens, das eine hälftige Regelung für die Feiertage vorschlägt (Urk. 38). Zusammengefasst sind die Rügen der Verfahrensbeteiligten zum Feiertagsrecht inhaltlich unbegründet und die angeordnete, gerichtliche Feiertagsregelung ist zu bestätigen. V. Ferienregelung 1. Die Vorinstanz erwog, D._____ habe anlässlich seiner Anhörung ausdrücklich gesagt, dass er keine Ferien mit dem Vater verbringen wolle. Es mache ihm Angst, so lange von der Mutter weg zu sein, und er wisse, dass sich sein Vater keine Zeit für Ferien nehmen würde. C._____ habe zu seiner Einstellung zu Ferien mit dem Vater keine Äusserung zu Protokoll gegeben. Angesichts des Alters von D._____ und C._____ von 7 bzw. 9 Jahren sei davon auszugehen, dass beide hinsichtlich des vorliegenden Kontexts noch nicht urteilsfähig seien. Der von der KESB festgestellte Nachtrennungskonflikt dauere auch im gerichtlichen Verfahren ungemindert fort, was sich u.a. dadurch äussere, dass die elterliche Kommunikation nach wie vor nicht funktioniere und sich die Eltern an den Übergaben nicht sehen würden. Der damit einhergehende Loyalitätskonflikt der Kinder wirke sich ebenfalls auf ihre Willensbildung aus. Folglich könne der verbal geäusserte Kinderwille nicht mit dem Kindeswohl im objektivierten Sinne gleichgesetzt werden. In der Entwicklung eines Kindes seien dessen Beziehung zu beiden Elternteilen wichtig, da sie bei dessen Identitätsfindung eine entscheidende Rollen spielen könnten. Ferien würden eine Möglichkeit darstellen, die Beziehung zum nicht obhutsberechtigten Elternteil zu festigen, da die Wochenendbetreuung mit lediglich einer Übernachtung alle zwei Wochen keinen Raum für umfangreichere Unternehmungen lasse (Urk. 2 S. 15 ff.).

- 21 - 2. Die Verfahrensbeteiligte rügt erneut, die Ausdehnung des Besuchsrechts auf Ferien verlange, dass diese zum Wohl der Kinder absolut notwendig seien. Die Kinder hätten sich klar und gleichbleibend gegen Ferien beim Vater geäussert. Die Vorinstanz begründe das Ferienrecht nur mit einer möglichen Entfremdung und einer nötigen Realitätskontrolle. Die Kinder würden ihren Vater regelmässig sehen, weshalb keine Entfremdung drohe und eine (bestrittene) Realitätskontrolle bereits stattfinde (Urk. 1 S. 17 f.). Der Beklagte hält

dem entgegen, dass das Parallelgutachten sich für eine hälftige Ferienregelung oder zumindest eine Ferienregelung während der gesamten Ferien des Vaters ausspreche. Bezüglich des Kindeswillens bestätige es die Einschätzung der Vorinstanz, dass dieser nicht die nötigen Mindestanforderungen erfülle, weshalb der ausdrückliche Wille nicht dem objektiven Kindeswohl entspreche (Urk. 32 S. 8 ff.). 3. Bezüglich der Rüge, dass die Vorinstanz nicht die richtigen Voraussetzungen für ein Ferienrecht geprüft habe, weil sie nicht untersuchte, ob ein solches absolut notwendig sei, kann auf E. IV.3. verwiesen werden. Die Vorinstanz hat keine Rechtsverletzung begangen, als sie prüfte, ob Ferien mit dem Vater im Wohl von C._____ und D._____ seien. Mit der Erwägung, dass der verbal geäußerte Kindeswille nicht dem Kindeswohl entspreche und vorliegend auch gegen den Willen von D._____ und C._____ fünf Wochen Ferien mit dem Beklagten anzuordnen seien, verletzte sie ebenfalls kein Recht. Die Vorinstanz stellte fest, dass der aufgrund der anhaltenden Spannungen zwischen den Eltern entstandene Loyalitätskonflikt der Kinder sich auf deren Willensbildung ausgewirkt habe. C._____ habe keine Einstellung zu Ferien beim Vater zu Protokoll gegeben und D._____ hätte den Eindruck erweckt, dass er Ferien als "Entweder-oder-Entscheid" verstehe. Auch die Kindsvertreterin habe den Eindruck bekommen, dass D._____ unter Druck gestanden sei, weil er angestrengt, aber nicht nachvollziehbar versucht habe zu erklären, weshalb der Vater keine Zeit für Ferien mit ihnen habe. Mit Eingabe vom 20. Juli 2023 bestätigte die Kindsvertreterin im hiesigen Verfahren, dass nach ihrer Wahrnehmung D._____ gerne zum Vater in die Ferien gehen würde. So habe er auf ihre nicht protokollierte Frage zum Schluss der Anhörung spontan gesagt, dass er dies eine gute Idee fände. Seine Reaktion habe keine Hinweise auf Ängste oder Unsicherheiten enthalten (Urk. 13 S. 5). Angesichts der protokollierten Kinder-

- 22 - anhörun-gen von D._____ und C._____ sowie den Ausführungen der Kindsvertreterin sind die Schlussfolgerungen der Vorinstanz nicht zu beanstanden. Auch das Parallelgutachten hält bezüglich des Willens der Kinder, den sie gegenüber den Gutachterinnen direkt geäußert haben, fest, dass ihr geäußelter Wille nur bezüglich des Kriteriums der Stabilität die psychologischen Mindestanforderungen erfülle. Die Intensität ihres Willens sei nicht als hoch einzustufen, weil die Kinder auf der Verhaltensebene keinerlei Hinweise auf Unwohlsein zeigten und begeistert von den bisher erlebten Ferien mit dem Vater berichtet hätten. Die Zielgerichtetheit ihres Willens sei ebenfalls kritisch zu hinterfragen, weil bei ihnen kaum eine Vorstellung darüber bestehe, wie Ferien mit beiden Elternteilen aussehen könnten. Vielmehr hätten sie eine internalisierte Vorstellung, dass es im mütterlichen Haushalt am besten sei. Vor diesem Hintergrund sei ihre Zielorientierung der Verbleib bei der Mutter, was aus psychologischer Sicht ebenfalls zu hinterfragen sei, weil ein regelmässiger Kontakt zu beiden Elternteilen als Normalzustand verstanden werden sollte. Das Parallelgutachten sieht deshalb ein Ferienrecht des Beklagten als dem Kindeswohl am besten entsprechend, auch wenn es dem verbalen Willen der Kinder widerspricht (Urk. 24 S. 80 und S. 93). Die Verfahrensbeteiligte hält dem in ihrer Stellungnahme zum Parallelgutachten entgegen, dass die Psychotherapeutin von D._____, Frau G._____, jüngst bestätigt habe, dass er ihr gegenüber gesagt habe, dass er keine Ferien beim Vater verbringen wolle (Urk. 34 S. 6). In ihrer E-Mail hält Frau G._____ lediglich fest, welchen Willen D._____ ihr gegenüber geäußert hat. Sie äussert sich nicht dazu, wie die Willensbildung von D._____ einzuschätzen ist, zumal sie ebenfalls einen massiven Loyalitätskonflikt von D._____ andeutet (Urk. 36/3). Aus dieser E-Mail lassen sich folglich keine anderen Erkenntnisse ziehen. Dass die Vorinstanz den Ausbau des Besuchsrechts auf fünf Wochen Ferien pro Jahr als im Kindeswohl ansah, ist ebenfalls nachvollziehbar.

Das vorher geltende zweiwöchige Wochenendbesuchsrecht erlaubt zu wenig Kontakt zwischen den Kindern und dem Beklagten, um eine gefestigte Beziehung zu diesem aufzubauen. Mit den angeordneten Ferien können sie mehr Zeit miteinander verbringen und gemeinsame Erlebnisse erfahren. Der Umfang entspricht auch den Empfehlungen des Parallelgutachtens. Damit erübrigt es sich, die übrigen Rügen der Verfahrensbeteiligten zu prüfen, mit denen sie vorbringt, dass die weiteren Begründun-

- 23 - gen der Vorinstanz für ein Ferienrecht (mögliche Entfremdung zum Vater, Realitätskontrolle) nicht zutreffen würden. Das angeordnete Ferienrecht liegt im Kindeswohl und ist deshalb zu bestätigen. VI. Fazit 1. Der Antrag der Verfahrensbeteiligten, es seien die Dispositiv-Ziffern 1 und 2 der Verfügung vom 21. April 2023 des Einzelgerichts des Bezirksgerichts Winterthur aufzuheben, ist abzuweisen. Es bleibt beim angefochtenen Entscheid. 2. Angesichts der klaren Empfehlung des Parallelgutachtens für einen deutlichen Ausbau des persönlichen Verkehrs zum Vater, auf welche auch die Kindsvertreterin in ihrer Stellungnahme zum Verfahren verweist (Urk. 38), wird im Hauptverfahren vor der Vorinstanz zu prüfen sein, ob das Besuchsrecht noch weiter auszuweiten ist, beispielsweise durch ein längeres Wochenendbesuchsrecht, einen Betreuungsnachmittag unter der Woche (allenfalls mit Übernachtung) und/oder eine Erhöhung der Anzahl Ferienwochen (vgl. Urk. 24 S. 93). VII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die erstinstanzliche Prozesskostenregelung, wonach die Kosten- und Entschädigungsfolgen der angefochtenen Verfügung dem Endentscheid vorbehalten werden (Dispositiv-Ziffer 4), wurde in der Berufung nicht angefochten (Urk. 1). Bei einem Entscheid über vorsorgliche Massnahmen kann über die Prozesskosten zusammen mit der Hauptsache entschieden werden (Art. 104 Abs. 3 ZPO). Das vorinstanzliche Vorgehen ist zu bestätigen. 2. Die Entscheidungsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG auf Fr. 3'000.– festzusetzen (Art. 95 Abs. 2 lit. b ZPO). Hinzu kommen die Kosten für die Vertretung des Kindes, die ebenfalls Teil der Gerichtskosten sind (Art. 95 Abs. 2 lit. e ZPO). Die Kosten der Kindsvertreterin sind dabei antragsgemäss auf Fr. 1'215.60 festzusetzen (vgl. Urk. 43; Art. 105 Abs. 1 ZPO; BGE 142 III 153 E. 5.3.4.2; § 1 Abs. 2 AnwGebV, § 3 AnwGebV und § 22 Abs. 1 AnwGebV; Fr. 1'100.– Honorar [5h x Fr. 220]

- 24 - + Fr. 26.20 Barauslagen + Fr. 34.85 [7.7 % MwSt. auf Fr. 452.60] + Fr. 54.55 [8.1% MwSt. auf Fr. 673.60]). 3. Die Gerichtskosten werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). In familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht von diesen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Kosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Nach der Praxis des Kantons Zürich werden die Kosten des Verfahrens unabhängig von dessen Ausgang hälftig auf die Parteien aufgeteilt, wenn Kinderbelange (ausgenommen Kinderunterhaltsbeiträge) in Frage stehen, sofern die antragstellende Partei unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses gute Gründe zur Antragstellung hatte (OGer ZH LE110049 vom 25. Januar 2012 E. 4). Vorliegend musste über die Abänderung des Besuchsrechts befunden werden. In Anwendung der langjährigen kantonalen Praxis rechtfertigt es sich noch, die Gerichtskosten zu halbieren, was auch für die Kosten betreffend die aufschiebende Wirkung gilt. Die Kosten sind mit dem von der Verfahrensbeteiligten geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 3'000.– (Urk. 8 und Urk. 17) zu verrechnen, und der Fehlbetrag ist vom Beklagten nachzufordern (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Beklagte hat der Verfahrensbeteiligten den geleisteten Vorschuss im Umfang von Fr. 892.20 zu ersetzen (vgl. Art. 111 Abs. 2 ZPO). 4.

Die Parteientschädigung wird im gleichen Verhältnis wie die Gerichtskosten zugesprochen (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 Abs. 1 lit. b ZPO). In Anwendung der kantonalen Praxis werden die Parteientschädigungen folglich wettgeschlagen bzw. es werden keine zugesprochen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.